Personalreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 131)/Teilrevision Beilage 2

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 22h Zulagen und Entschädigungen Die Verordnung regelt die folgenden Bestandteile des Lohnsystems nach den folgenden Grundsätzen:  d. Dienstaltersgratifikation und -geschenk: Die Mitarbeitenden erhalten vom 15. bei der Einwohnergemeinde geleisteten Dienstjahr an alle 5 Jahre eine Dienstaltersgratifikation und ein Dienstaltersgeschenk.  e. Austrittsgratifikation und -geschenk: Bei der Pensionierung erhalten die Mitarbeitenden ab 11 vollendeten Dienstjahren eine Austrittsgratifikation und ein Austrittsgeschenk. | Art. 22h Zulagen und Entschädigungen Die Verordnung regelt die folgenden Bestandteile des Lohnsystems nach den folgenden Grundsätzen:  d. Dienstaltersgratifikation: Die Mitarbeitenden erhalten vom 15. bei der Einwohnergemeinde geleisteten Dienstjahr an alle 5 Jahre eine Dienstaltersgratifikation. |
| Art. 26 Versicherungseinrichtungen 2 Die Mitarbeitenden sind mindestens nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)[[1]](#footnote-1) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle besteht, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden je zur Hälfte von der Stadt und von den Mitarbeitenden getragen. Die Berufsunfall­versicherungsprämien gehen zulasten der Stadt. | Art. 26 Versicherungseinrichtungen 2 Die Mitarbeitenden sind mindestens nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)[[2]](#footnote-2) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle besteht, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Mitarbeitenden. Die Berufsunfall­versicherungsprämien gehen zulasten der Stadt. |

Personalverordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 131.1)

Synopse Art. 21 der Personalverordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 131) – vom Stadtrat zu genehmigen

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 21 Versicherungsansprüche (Art. 21 und 26 PR) (…)  2 Krankheit und Unfall  (…)  4.Der Besoldungsanspruch für Mitarbeitende mit einem privatrechtlichen Vertrag  (…)  b) ist bei Unfall wie folgt geregelt:  Während der Anstellungsdauer ist die Arbeitnehmerin gegen Unfall versichert. Bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden ist die Arbeitnehmerin auch für Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung bezahlt der Arbeitgeber, die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin je zur Hälfte.  Die Gehaltszahlung bei voller Arbeitsunfähigkeit beschränkt sich auf die Versicherungsleistung, welche 80% des entgangenen Bruttolohnes beträgt.  Die Höhe der Lohnzahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 12 Monate; im 1. Dienstjahr ist der durchschnittliche Verdienst der effektiven Dienstzeit massgebend.  Der Gehaltsanspruch beschränkt sich auf die für den gleichen Zeitraum zustehende Lohnhöhe. Die Lohnfortzahlung erlischt in jedem Fall mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses.  Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. | Art. 21 Versicherungsansprüche (Art. 21 und 26 PR) (…)  2 Krankheit und Unfall  (…)  4.Der Besoldungsanspruch für Mitarbeitende mit einem privatrechtlichen Vertrag  (…)  b) ist bei Unfall wie folgt geregelt:  Während der Anstellungsdauer ist die Arbeitnehmerin gegen Unfall versichert. Bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden ist die Arbeitnehmerin auch für Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung bezahlt der Arbeitgeber, die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.  Die Gehaltszahlung bei voller Arbeitsunfähigkeit beschränkt sich auf die Versicherungsleistung, welche 80% des entgangenen Bruttolohnes beträgt.  Die Höhe der Lohnzahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 12 Monate; im 1. Dienstjahr ist der durchschnittliche Verdienst der effektiven Dienstzeit massgebend.  Der Gehaltsanspruch beschränkt sich auf die für den gleichen Zeitraum zustehende Lohnhöhe. Die Lohnfortzahlung erlischt in jedem Fall mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses.  Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. |

1. SR 832.20 [↑](#footnote-ref-1)
2. SR 832.20 [↑](#footnote-ref-2)